Befreiungen.

Schiffe, welche im Eigentum bes Königs, bes Preußischen Staates ober bes Deutschen Reiches stehen, ober welche Transporte für alleinige Rechnung bes Königs, bes Preußischen Staates ober bes Deutschen Reiches führen, find von vorstehenden Abgaben befreit.

Harburg, ben 13. Januar 1879.

Der Magiftrat.

Tarif, nach welchem die Abgabe für das Offnen der Drehbrude über den Ranfhausfanal zu Sarburg (die fogen. Todtenbrude) bis auf weiteres zu erheben ift.

Es find zu entrichten:

Befreiungen. Schiffsgefaße, welche im Eigentum bes Ronigs, bes Preußischen Staates ober bes Deutschen Reichs stehen, ober welche Transporte für alleinige Rechnung bes Königs, bes Preußischen Staates ober bes Deutschen Reichs führen, sind von vorftehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minifter der öffentl. Arbeiten. Der Finang-Minifter.

Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutung der an den Ranalplaten zu harburg befindlichen Krähne bis auf weiteres zu erheben ift.

G	find	für je 50 kg 3	u entri	chten:								
	1. bei	einer Ladung	bis zu	25,000	kg							2 3
				50,000								
	3.	besgl.	über	50,000	."	•		•		•		1 ,

Allgemeine Beftimmung.

Denjenigen Bersonen oder Firmen, welche die Krahne mahrend eines Rechnungs: jahres in solchem Umfange benuten, daß fie dafür mehr als 200 M. Krahngeld bezahlt haben, wird nach Schluß bes Rechnungsjahres auf besfallfige Liquidation ein Rabatt nach folgenden Säten gemährt:

a.	von	200	bis	300	16.					$10^{0}/_{0}$
										15 "
c.	"	401	"	500	"					20 "
7	501									95

Befreiungen.

Gegenstände, welche im Eigenthum bes Ronigs, bes Preußischen Staats ober bes Deutschen Reichs stehen, find von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 25. Februar 1885.

Der Minifter der öffentl. Arbeiten. Der Finang: Minifter.

Polizei-Berordnung, betr. die Benntung des II. Ranalplates. 27.

Wegen Benutung des II. Kanalplates, d. i. des Plates am Berkehrshafen zwischen der Bude des ftadtischen Safenwarters und der Ausmundung des Kaufhausfanals, erlaffen wir auf Grund der SS 5 und 6 der Allerhöchsten Berordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und § 144 bes Gesetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachstehende polizeiliche Borschriften: